



Österreichische
Forschungsgemeinschaft

A-1092 Wien
Berggasse 25/IV
Postfach 50
Telephon 319 57 70
Fax 319 57 70 20
Vorwahl ++43 (0)1
e-mail oe fg@oe fg.at
www.oe fg.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes

(GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008)

Die Österreichische Forschungsgemeinschaft geht davon aus, dass das UG 2002 einen zeitgemäßen Rahmen für die Entwicklung der österreichischen Universitäten geschaffen hat. Die mit dem vorliegenden Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen werden daher unter dem Gesichtspunkt beurteilt, inwieweit dadurch tatsächlich ein Beitrag zur angekündigten Stärkung der Autonomie der Universitäten geleistet und die Qualität der Forschung und akademischen Lehre nachhaltig gesichert wird. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei auf einzelne, als wesentlich angesehene Punkte.

Studienrecht: Die Ermächtigung zur Verankerung qualitativer Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien (§ 64 Abs 4 und Abs 5) wird begrüßt. Durch sie kann die Qualität dieser Studien auch im internationalen Wettbewerb gesichert werden; sie erhöht die Chancen für eine sinnvolle Kombination von Studienrichtungen unter Berücksichtigung der individuellen Eignung und Leistungsfähigkeit der Studierenden. In diesem Zusammenhang sollte erwogen werden, ob nicht auch bereits Bachelorabschlüsse nach Maßgabe einer Eignungsbeurteilung die Zulassung zu einem Doktoratsstudium vermitteln sollten, wie dies in anderen Hochschulsystemen ohne weiteres möglich ist.

Entscheidungsstrukturen: Eine angemessene Mitwirkung aller wissenschaftlichen Universitätsangehörigen an Entscheidungen, welche die Forschung und Lehre betreffen, ist für eine moderne Universität unabdingbar. Wenn der Entwurf allen entsprechend qualifizierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen den Zugang zu Leitungsfunktionen eröffnen möchte (§ 20 Abs 3), trägt er diesem Gesichtspunkt in sachgerechter Weise Rechnung. Anders als eine undifferenzierte Erweiterung der Professorenkurie zu einer „Einheitskurie“, der unterschiedslos alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen ungeachtet ihrer höchst verschiedenen Qualifikation angehören sollen, wird damit die verantwortliche Mitwirkung am Management der Universität von der Qualifikation, der erwiesenen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung abhängig gemacht.

Problematisch ist dagegen die vorgeschlagene Regelung des § 99 Abs 3, welche die Besetzung von Professorenstellen losgelöst von der universitären Entwicklungsplanung und ohne ordnungsgemäßes Berufungsverfahren ermöglicht. In Verbindung mit der Möglichkeit zur Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis gibt es eine Handhabe, die qualitätssichernden Standards eines kompetitiven Berufungsverfahrens zu umgehen. Auch wenn die Neuregelung auf eine Lösung gewisser Probleme der überkommenen Personalstrukturen im Bereich des Mittelbaus zielen sollte, konterkariert sie alle Bemühungen um eine um höchste Qualität bemühte, international wettbewerbsfähige Berufungspolitik, die eine Schlüsselfrage für die weitere Entwicklung der österreichischen Universitäten ist.

Autonomie und Finanzierung: Ein zentrales Element der universitären Autonomie ist die budgetäre Verantwortlichkeit im Rahmen der mehrjährigen Leistungsvereinbarungen, die den Spielraum für eine eigenständige Entwicklungsplanung und Schwerpunktsetzung eröffnen sollen. Die Einführung einjähriger „Gestaltungsvereinbarungen“ in Verbindung mit der Zurückhaltung einer 5%-igen Budgetreserve, die durch ministerielle Einzelfallentscheidungen zugeteilt wird (§ 12 Abs 12), untergräbt die durch das UG 2002 angestrebte Universitätsautonomie. Dies ist umso schwerwiegender, weil die vorgesehene Reserve in der Regel das gesamte disponible Budgetvolumen einer Universität ausmacht, mithin die Steuerungseffekte nahezu vollständig von der (dann funktionslosen) Leistungsvereinbarung zu Budgetzuweisungen verlagert werden, die im äußersten Fall auch eine bürokratische Detailsteuerung ermöglichen. Die Österreichische Forschungsgemeinschaft warnt daher nachdrücklich vor einem solchen Rückschritt hinter die durch das UG 2002 gewährte Autonomie.

Verhältnis der Führungsorgane: Die Novelle sieht einzelne sinnvolle Verbesserungen und Klarstellungen im Verhältnis zwischen den Leitungsorganen der Universität (Universitätsrat, Senat, Rektorat) vor, etwa im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einrichtung von Studienrichtungen (§ 22 Abs 1 Z 12). Im Hinblick auf die zentrale Frage der Bestellung des Rektors werden die bisher zwischen Senat und Universitätsrat geteilten Entscheidungszuständigkeiten einseitig zu Gunsten des Universitätsrats verschoben. Die Österreichische Forschungsgemeinschaft bezweifelt, ob sich auf diese Weise Unzukömmlichkeiten und Fehlentscheidungen bei der Bestellung von Rektoren wirklich verhindern lassen. Jedenfalls rechtfertigen diese Vorfälle nicht die Preisgabe des Prinzips der „doppelten Legitimation“ des Rektors, das letztlich eine ganz wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Führung einer Universität ist. Daher sollte die (an sich sinnvolle) Findungskommission nicht von Vertretern des Universitätsrats dominiert sein und sollte das Letztentscheidungsrecht des Universitätsrats im Fall einer Säumnis der Findungskommission beseitigt werden (§ 23a).

Universitätsrat: Der entscheidende und nach der Novelle weiter gestärkte Einfluss des Universitätsrats in allen die Universität betreffenden Angelegenheiten setzt eine Besetzung durch fachlich und moralisch hoch qualifizierte Personen voraus; jede Form der unmittelbaren politischen Beeinflussung sollte soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Unter diesen Aspekten ist die Österreichische Forschungsgemeinschaft der Auffassung, dass die Bestellung durch die gesamte Bundesregierung beibehalten werden sollte, weil sie die gesamtgesellschaftliche Verantwortlichkeit der Universitätsräte unterstreicht. Unverständlich ist, dass die bisher vorgesehene Sperrfrist für Inhaber politischer Funktionen gestrichen werden soll (§ 21 Abs 4). Unabdingbar erscheint der Österreichischen Forschungsgemeinschaft eine deutliche Anhebung der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikationserfordernisse für die Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs 3).

Studienbeiträge: Die in der Novelle vorgesehene Festlegung der Höhe der Studienbeiträge für Studierende aus Drittstaaten durch die jeweilige Universität ist im Sinne eines Ausbaus der Autonomie der Universitäten grundsätzlich zu begrüßen. Die Österreichische Forschungsgemeinschaft meint allerdings, dass diese autonome Festlegung für alle Studierenden innerhalb von durch das UG festzulegenden Unter- und Obergrenzen weniger diskriminierend gegenüber Studierenden aus Drittstaaten wäre.

Wien, im Juli 2008